

Richtlinien für die Vergabe von Fahrtkostenzuschüssen gemäß § 52 StudFG

A. Zuschuss zu den täglichen Fahrtkosten

1. Der Zuschuss zu den täglichen Fahrtkosten dient zur Unterstützung von Studierenden, die Studienbeihilfe beziehen, bei der Finanzierung von Fahrtkosten, die zur Absolvierung eines Studiums notwendig sind.
2. Bezieherinnen und Bezieher einer Studienbeihilfe erhalten als Zuschuss zu den Fahrtkosten am Studienort (= Mobilitätsszuschuss) einen Pauschalbetrag, dessen Höhe sich an den begünstigten Studierendentarifen des öffentlichen Verkehrs in den Gemeinden des Studienortes orientiert und in der Anlage (Punkt D) festgelegt ist.
3. Wenn der Studienwohnsitz außerhalb der Gemeinde des Studienortes liegt, erhöht sich der unter Z 2 genannte Betrag je Kilometer Entfernung zwischen der Gemeinde des Studienwohnsitzes (Gemeindemittelpunkt) und der Gemeinde des Studienortes (Gemeindegrenze) um einen Euro pro Monat (= Pendlerzuschuss). Dieser Zuschuss gebührt nicht, wenn die tägliche Anreise nach der Verordnung über die Erreichbarkeit von Studienorten nach dem Studienförderungsgesetz nicht zumutbar ist. Der Höchstbetrag aus den Zuschüssen nach Z 2 und 3 beträgt 700 Euro im Studienjahr.

B. Zuschuss zu den Kosten für die Heimfahrt

1. Der Zuschuss zu den Kosten für die Heimfahrt unterstützt die Finanzierung von Fahrtkosten zwischen der Wohngemeinde der Eltern und der Gemeinde des Studienortes. Die Höhe richtet sich nach der Entfernung dieser Gemeinden.
Sie beträgt bei Entfernungen
 - über 200 km: 100 Euro jährlich,
 - über 300 km: 180 Euro jährlich,
 - über 500 km: 260 Euro jährlich.

C. Gemeinsame Bestimmungen

1. Für die Zuerkennung der Fahrtkostenzuschüsse ist kein eigener Antrag erforderlich. Sie erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gemeinsam mit der Studienbeihilfe. Die Auszahlung erfolgt durch die Studienbeihilfenbehörde in zehn Monatsraten.
2. Fahrtkostenzuschüsse sind unter denselben Voraussetzungen wie die Studienbeihilfe (§§ 50 und 51 StudFG) zurückzuzahlen.
3. Diese Richtlinien gelten ab dem Studienjahr 2023/24. Die bisher geltenden Richtlinien über Fahrtkostenzuschüsse sind nicht mehr anzuwenden.

D. Anlage

1. An folgenden Studienorten beträgt der Mobilitätsszuschuss (Punkt A/2) monatlich **10 Euro**:
 - Baden
 - Dornbirn
 - Eisenstadt
 - Feldkirch
 - Feldkirchen in Kärnten
 - Heiligenkreuz
 - Krems an der Donau
 - Kufstein
 - Mistelbach
 - Mödling
 - Oberschützen
 - Pinkafeld
 - Sankt Pölten
 - Schwaz
 - Spittal an der Drau
 - Trumau
 - Tulln
 - Wels
 - Wien
 - Wiener Neustadt
 - Wieselburg
 - alle nicht in der Anlage genannten Studienorte
2. An folgenden Studienorten beträgt der Mobilitätsszuschuss (Punkt A/2) monatlich **15 Euro**:
 - Hagenberg im Mühlkreis

- Vöcklabruck
- Klagenfurt
- Linz
- Ried im Innkreis
- Steyr
- Villach

3. An folgenden Studienorten beträgt der Mobilitätszuschuss (Punkt A/2) monatlich **20 Euro**:

- Bad Gleichenberg
- Graz
- Hall in Tirol
- Innsbruck
- Kapfenberg
- Kuchl
- Landeck
- Leoben
- Linz
- Puch bei Hallein
- Reutte
- Salzburg
- Schwarzach im Pongau
- Seekirchen
- Stams
- Zams